LG Weiden, Endurteil v. 10.11.2025 – 15 O 238/25

Titel:

Verkehrssicherungspflicht, Gefahrenquelle, Erkennbarkeit, Selbstschutz, Straßenbaulastträger, Schadensentwicklung, Markierung von Gefahrenstellen

Schlagworte:

Verkehrssicherungspflicht, Gefahrenquelle, Erkennbarkeit, Selbstschutz, Straßenbaulastträger, Schadensentwicklung, Markierung von Gefahrenstellen

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.

2. Der Kläger hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.

3. Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110% des jeweils zu vollstreckenden Betrags vorläufig vollstreckbar.

4. Beschluss

Der Streitwert wird auf 56.000,00 € festgesetzt.

Tatbestand

1
Die Parteien streiten um Ansprüche aus Schadensersatz infolge eines Radunfalls am 08.08.2025.

2
Der Kläger befuhr am 08.08.2024 gegen 16:30 Uhr mit seinem Fahrrad – Rennrad Marke Ghost – den Rad- und Fußweg zwischen … Und G. von G. kommend Richtung … Er fuhr auf der Seite des Flutkanals, auf der sich auch die G. U. befindet. Vor der Unterführung des A. befand sich eine wurzelbedingte Erhöhung des Teers am Radweg. Die Erhöhung verlief ca. von der Mitte des Radwegs bis zum rechten Rand des Rad- und Fußweges. Es handelte sich um eine ca. 2 cm hohe Ausbuchtung, die nicht spitz nach oben, sondern eher breitflächig verlief (Lichtbilder Anlage B 1). Die Erhöhung war großflächig mit roter Farbe markiert (Lichtbilder Anlage B 1). Weitere Warnhinweise waren nicht vorhanden. Unmittelbar vor der Unfallstelle verläuft der Weg leicht abschüssig. Auf Höhe der Unfallstelle befindet sich in Fahrtrichtung rechts ein Rad- und Feldweg, der in den Rad- und Fußweg einmündet. Der ganze Rad- und Fußweg ist rechts und links flankiert von Bäumen. Die Erhöhung wurde im Rahmen des sog. Jahresinstandsetzungsprogrammes im Jahre 2025 durch Abfräsung beseitigt.

3
Der Kläger meint, dass er mit einer derart massiven Erhöhung nicht hätte rechnen müssen. Der Kläger beantragt zuletzt,

Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger ein angemessenes Schmerzensgeld, dessen Höhe in das Ermessen des Gerichts gestellt wird, mindestens jedoch 51.000 Euro, nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit 26.04.2025 zu bezahlen. Es wird festgestellt, dass die Beklagte verpflichtet ist, dem Kläger sämtliche materiellen und immateriellen Schäden zu ersetzen, welche diesem aus dem Verkehrsunfall vom 08.08.2024 gegen 16:30 Uhr auf dem Rad- und Fußweg zwischen … und G. von G. kommend entstehen werden. Die Beklagte beantragt Klageabweisung Die Beklagte bestreitet mit Nichtwissen, dass der Kläger aufgrund der wurzelbedingten Erhöhung gestürzt sei. Die Beklagte meint, dass keine Verkehrssicherungspflicht bestehe. Jedenfalls sei die Kennzeichnung mit roter Farbe ausreichend.

4
Das Gericht hat gemäß Terminsverfügung vom 12.08.2025 einen Augenscheinstermin an der Unfallstelle durchgeführt. Es wird auf das Sitzungsprotokoll vom 20.10.2025 verwiesen.

Entscheidungsgründe

5
Die zulässige Klage hat in der Sache keinen Erfolg.

A.

6
Die Klage ist zulässig.

7
Das Landgericht Weiden ist zuständig (§ 32 ZPO; §§ 23 Nr.1, 71 I GVG). Das Feststellungsinteresse nach § 256 I ZPO liegt vor, da sich der Schaden noch in der Entwicklung befindet, insbesondere die Behandlung noch andauert.

B.

8
Die Klage ist unbegründet.

9
I. Es besteht kein Anspruch auf Zahlung von Schmerzensgeld, insbesondere nicht aus § 823 I BGB.

10
1. Eine Rechtsgutverletzung liegt in Form der Verletzungen vor.

11
2. Es liegt aber keine Verletzungshandlung vor.

12
In Betracht kommt hierbei kein Tun, sondern nur ein Unterlassen. Ein Unterlassen ist aber nur dann taugliche Verletzungshandlung, wenn eine Pflicht zum Handeln besteht. Diese kann sich aus einer Verkehrssicherungspflicht ergeben.

13
Es ist allgemein anerkannt, dass derjenige, der eine Gefahrenquelle eröffnet, diejenigen Vorkehrungen zu treffen hat, die erforderlich und zumutbar sind, um Schädigungen Dritter möglichst zu verhindern (BGH, NJW 2021, 1090). Verpflichtet ist derjenige, der den Verkehr tatsächlich zulässt. Bei öffentlichen Straßen ist dies in der Regel der Träger der Straßenbaulast (Grb/Sprau, § 823 Rn. 200). Der Inhalt der Straßenverkehrssicherungspflicht geht dahin, die öffentlichen Verkehrsflächen von Beginn an möglichst gefahrlos zu gestalten und fortlaufend in diesem Zustand zu erhalten. Deshalb hat der Pflichtige im Rahmen des Zumutbaren alles zu tun, um denjenigen Gefahren entgegenzuwirken, die den Verkehrsteilnehmern aus einem gleichwohl nicht ordnungsmäßigen Zustand der Verkehrsflächen drohen (BGHZ 60, 54 (55 f.) = NJW 1973, 460). Freilich kann und muss eine Straße praktisch niemals völlig gefahrlos sein (BeckOK BGB, Hau/Poseck, § 823 Rn. 605). Dabei steht der Selbstschutz durch den Verkehrsteilnehmer im Vordergrund. Grundsätzlich muss der Benutzer die Verkehrsfläche so hinnehmen wie sie sich darbietet und sein Verhalten den gegebenen Verhältnissen anpassen. Der Pflichtige muss in geeigneter und objektiv zumutbarer Weise nach den Verhältnissen im Einzelfall nur diejenigen Gefahren ausräumen, die für den sorgfältigen Benutzer nicht oder nicht rechtzeitig erkennbar sind und auf die dieser sich nicht oder nicht rechtzeitig einstellen kann (BGH, VersR 12, 1434). Wird eine Gefahrenquelle nicht beseitigt, genügt eine Warnung nur, wenn sie geeignet ist, den Verkehrsteilnehmer zu angemessenem, die Gefahr vermeidendem Verhalten zu veranlassen. Laufende Überwachung in zumutbaren Abständen ist Teil der Verkehrssicherungspflicht (Grb/Sprau, § 823 Rn. 204).

14
Gemessen daran ist die Beklagte Stadt Weiden als Träger der Straßenbaulast gem. Art. 54 a I BayStrWG die Verpflichtete. Bezüglich einer Verkehrssicherungspflicht war zu beachten, dass der gesamte Radweg von Bäumen flankiert ist. Aus diesem Grund ist erhöhte Aufmerksamkeit vor daraus entstehenden Gefahren geboten. Dies umfasst auch die Gefahr von Wurzelschäden im Straßenbelag. Dies ist ein Indiz für die Erkennbarkeit der Gefahr. Schließlich ist bezüglich der Erkennbarkeit auch die Form und Größe der Erhöhung zu berücksichtigen. Es handelte sich um eine quer verlaufende Wurzel. Schäden dieser Art sind leichter erkennbar als längs verlaufende Wurzeln bzw. Unebenheiten. Zur Erkennbarkeit trug bei, dass sich die Erhöhung über fast die Hälfte der Straße erstreckte. Freilich ist dabei zu berücksichtigen, dass sich die

Gefahr des Kontaktes mit der Größe auch erhöht. Auch ist bei der Einzelfallbeurteilung der Grad der Gefahr zu berücksichtigen. Hierbei ist zu beachten, dass es sich um eine Erhöhung von ca. 2 cm handelte, die von der Form her eher breit als spitz war. Dies reduziert die daraus entstehende Gefahr, da somit der vom Kläger angesprochene Effekt der „Sprungschanze“ gegenüber einer spitz verlaufenden Wurzel minimiert ist. Gefahrerhöhend ist letztlich noch die abschüssige Lage zu beachten, die erhöhte Geschwindigkeiten zumindest begünstigt. Schließlich ist noch zu beachten, dass der Kläger mit einem Rennrad unterwegs war. Hierbei ist aufgrund der dünnen Räder erhöhte Vorsicht vor Straßenschäden geboten. Die Erhöhung war zudem von der Beklagten mit roter Sprühfarbe relativ großflächig markiert. Zusammenfassend lässt sich daher festhalten, dass erhöhte Vorsicht vor Wurzelschäden geboten war und sich auch der Grad der Gefahr eher noch im unteren Bereich bewegte. Möchte man in dem Fall von einer Verkehrssicherungspflicht ausgehen, so wurde der Pflicht jedenfalls durch die Markierung der Erhöhung nachgekommen. Fährt man aufgrund der vorgenannten Umstände mit angemessen langsamer Geschwindigkeit, so ist die Markierung beim Blick auf die Straße erkennbar. Dies wird selbst vom Kläger nicht in Abrede gestellt. Verbunden mit der turnusmäßigen jährlichen Ausbesserung der Schäden kam die Beklagte ihrer Verkehrssicherungspflicht damit jedenfalls ausreichend nach. II. Daraus folgt, dass auch die Feststellungsklage in Ziffer 2 unbegründet ist.

C.

15
Der Kostenausspruch folgt aus § 91 I ZPO. Der Ausspruch über die vorläufige Vollstreckbarkeit aus § 709 S.1, 2 ZPO.